

Besondere Bedingungen

Für die Erteilung der Erlaubnis zur Aufgrabung von öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen der Stadt Bad Urach

1. Grundlage der Aufgrabungen in Verkehrsflächen und Grünanlagen sind im Sinne der VOB, die ZTVA-Stb, ZTVE-Stb, ZTV Asphalt-Stb, ZTV Beton-Stb, ZTV Pflaster-Stb, ZTV SoB-Stb, ZTV Fug-Stb, ZTV M sowie ZTV BEA-Stb in der jeweils neuen Fassung.

2. Die Gewährleistungsfristen:

für Erdarbeiten	4 Jahre
für Asphaltdeckschichten nach ZTV Asphalt	2 Jahre
für sonstige Asphaltarbeiten	4 Jahre
für Arbeiten an Grünanlagen	4 Jahre

3. Vorbereitung der Aufgrabung

- 3.1 Die Arbeiten dürfen erst nach Erteilung der Aufgrabungsgenehmigung und ggf. der straßenverkehrsbehördlichen Anordnung begonnen werden. Ausnahmen sind nur bei unaufschiebbaren Sofortmaßnahmen möglich.
- 3.2 Vor Beginn der Arbeiten ist ggf. eine verkehrsrechtliche Anordnung über das Landratsamt Reutlingen einzuholen.
- 3.3 Um Gefahren und Schäden zu verhüten wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Bauherr und Unternehmer vor Inangriffnahme von Aufgrabungsarbeiten im öffentlichen Verkehrsgrund bei den jeweiligen Versorgungsträgern (Gas, Wasser, Abwasser, Energie und Telekommunikationsleitungen, etc.) Erkundigungen über die Lage von Leitungen und Kabeln einzuholen hat. Der Antragsteller haftet für alle Schäden von Versorgungs- und Abwasserleitungen, die während der Baumaßnahme entstehen oder später durch Setzungen verursacht werden.

Anträge auf Aufgrabungsgenehmigung sind für jede Baustelle gesondert rechtzeitig, im Regelfall mindestens zwei Wochen vor geplantem Baubeginn der Arbeiten beim Fachbereich 2 – Bau und Technik, Fachgebiet Tiefbau in schriftlicher oder elektronischer Form mit den zur Verfügung gestellten Formular zu stellen.

4. Aufgrabungsausführung

- 4.1 Behindern Bäume, Sträucher, Hecken, Grünflächen oder Wurzeln eine Aufgrabung, sind in allen Fällen mit dem Fachbereich 2 Bau und Technik, Tiefbau, Telefon 07125 / 156 -211, geeignete Maßnahmen zu vereinbaren.
- 4.2 Der Bauherr, bzw. Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass kein Grenzzeichen entfernt bzw. beschädigt wird. Muss aus technischen Gründen ein Grenzzeichen entfernt werden, oder wurde dies beschädigt, so ist nach Fertigstellung der Aufgrabungsarbeiten eine Grenzwiederherstellung durch das staatliche Vermessungsamt oder einen vereidigten Vermesser auf Kosten des Auftraggebers zu beantragen und durchführen zu lassen. Ein Nachweis der Durchführung ist dem Fachbereich 2 — Bau und Technik, Fachgebiet Tiefbau **spätestens 10 Tage nach Ausführung** zu erbringen.
- 4.3 Nach der Grabenverfüllung ist unverzüglich (bis 3 Werktagen) die bituminöse Befestigung bzw. Pflaster - oder Plattenbelag oder eine provisorische Asphaltdecke einzubringen.
- 4.4 Der Oberbau der aufgrabenen Verkehrsfläche ist entsprechend den Regelbauweisen der RStO herzustellen. Ist dies technisch nicht zweckmäßig, ist mit dem Fachbereich 2 – Bau und Technik, Fachgebiet Tiefbau eine geeignete Bauweise festzulegen.
- 4.5 Die Zusammensetzung des Asphaltdeckschichtmischgutes ist der Zusammensetzung der vorhandenen Asphaltdeckschicht anzupassen. Beim Handeinbau von Asphaltmischgut für Asphaltdecken sind Thermobehälter zum Antransport des Asphaltmischgutes zu verwenden.
- 4.6 Pflasterdecken sind in Form und Farbe an den vorhandenen Belag anzupassen.
- 4.7 Die ausreichende Verdichtung der Verfüllzone ist durch geeignete Prüfverfahren nachzuweisen. Die Verdichtungsnachweise sind dem Fachbereich 2 – Bau und Technik Fachgebiet Tiefbau mit der Fertigstellungsanzeige vorzulegen und auszuhändigen.

5. Lagerung von Baustoffen / Baustelleneinrichtung

- 5.1 Straßenbaumaterialien dürfen nicht im Verkehrsraum gelagert werden. Dies gilt auch für die Zwischenlagerung ausgebaute Baustoffe.
- 5.2 Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind Verschmutzungen der Straße (Fahrbahn, Parkstreifen, Gehweg usw.) unverzüglich zu beseitigen. Die Stadt Bad Urach hat das Recht, verschmutzte Fahrbahnen wegen der Unfallgefahren auf Kosten des im „Antrag auf Aufgrabungsgenehmigung“ genannten Auftraggebers säubern zu lassen.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Es bleibt vorbehalten, außer den vorstehenden genannten Bedingungen in Einzelfällen besondere Auflagen zu erteilen.
- 6.2 Verstößt ein Unternehmen wiederholt gegen die vorstehenden Bedingungen, so kann ihm die Erlaubnis zur Vornahme von Aufgrabungen im öffentlichen Verkehrsgrund der Stadt Bad Urach verweigert werden.
- 6.3 Bei Nichteinhalten der vorgenannten Bedingungen (Punkt 1 — 6), behält sich die Stadt Bad Urach vor, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten durch ihre Eigenbetriebe, oder eine externe Fachfirma auf Kosten des im „Antrag auf Aufgrabungsgenehmigung“ genannten Auftraggebers ausführen zu lassen.

Bad Urach, 20. März 2017

Fachbereich 2 – Bau und Technik

Fachgebiet Tiefbau